

## Netzentgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG Gültig ab 01. Januar 2020

### 1. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen mit Leistungsmessung

#### 1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahme	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	14,51	3,71	92,31	0,60
Umspannung 110/20 kV	15,73	3,78	91,28	0,75
Mittelspannungsnetz	18,23	3,86	87,90	1,08
Umspannung 20/0,4 kV	19,58	3,99	88,95	1,22
Niederspannungsnetz	23,10	4,07	82,31	1,70

Im Standardfall ist die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahmestelle in der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung, werden die Leistungs- und Arbeitswerte zur Berücksichtigung der Umspännverluste um 3% erhöht.

#### 1.2 Monatsleistungspreissystem

Monatspreissystem nach § 19 Abs. 1 StromNEV für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht.

Entnahme	Leistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Hochspannungsnetz	15,38	0,60
Umspannung 110/20 kV	15,21	0,75
Mittelspannungsnetz	14,65	1,08
Umspannung 20/0,4 kV	14,83	1,22
Niederspannungsnetz	13,72	1,70

### 2. Preise für die Nutzung des Netzes für Anlagen ohne Leistungsmessung

Entnahme	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Niederspannungsnetz	51,38	5,63
Entgelt für Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchereinrichtungen	Grundpreis € / Zähler und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Speicherheizung, Wärmepumpe, sonstige	0	1,40

### 3. Netznutzungspreise für die Reserve-Inanspruchnahme

Entnahme	0 h - 200 h	200 h - 400 h	400 h - 600 h
	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr	€ / kW und Jahr
Hochspannungsnetz	36,27	43,53	50,78
Umspannung 110/20 kV	39,33	47,20	55,07
Mittelspannungsnetz	45,57	54,68	63,79
Umspannung 20/0,4 kV	48,96	58,75	68,54
Niederspannungsnetz	57,75	69,30	80,86

## 4. Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

### 4.1 Registrierende Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
HS-Zähler, sowie Zähler der Usp. HöS/HS inkl. Wandlersatz	2.817,00
MS-Zähler, sowie Zähler der Usp. HS/MS inkl. Wandlersatz	880,07
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	-172,50
NS-Zähler, sowie Zähler der Usp. MS/NS	610,59
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	-14,18
Preisauflage für TK-Komponente	96,00

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung.

### 4.2 Standardlastprofil-Zähler

	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr
Arbeitsmengenähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	11,61
elektronischer Basiszähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	14,21
Arbeitsmengenähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler und Schaltgeräte	23,14
elektronischer Basiszähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	28,48
LZ96h- / Maximumzähler, Ein- oder Zweitarif, ohne Wandler und Schaltgeräte	61,00
Zuschlag für Wandler	14,18
Zuschlag für Schaltgerät	6,00

### 4.2 Standardlastprofil-Zähler unterjährige Messung

Das Entgelt für Messstellenbetrieb der Standardlastprofil-Zähler beinhaltet eine jährliche Ablesung der Zähler. Für eine unterjährige zusätzliche Sonderablesung wird ein zusätzliches Ablesentgelt berechnet:

SLP - unterjährige, zusätzliche Sonderablesungen	halbjährlich € / Zähler und Jahr	vierteljährlich € / Zähler und Jahr	monatlich € / Zähler und Jahr
Arbeitsmengenähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	13,95	18,63	37,35
elektronischer Basiszähler, Eintarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	17,05	22,73	45,45
Arbeitsmengenähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler und Schaltgeräte	25,57	30,43	49,87
elektronischer Basiszähler, Zweitarif (Dreh- / Wechselstrom), ohne Wandler	31,31	36,97	59,61
LZ96h- / Maximumzähler, Ein- oder Zweitarif, ohne Wandler und Schaltgeräte	76,00	106,00	226,00

#### 4.3 Intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen

Das Messstellenbetriebsgesetz sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für den Messstellenbetrieb vor. In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle gemäß § 29 MsbG ist in der folgenden Tabelle die entsprechende Zeile auszuwählen.

##### Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 MsbG

Letztverbraucher	Verbrauch [kWh/a]	Brutto: €/a				Netto: €/a		
		2020 01.01.2020 bis 30.06.2020 **	2020 01.07.2020 bis 31.12.2020 ***	2021	2022	2020	2021	2022
Moderne Messeinrichtung	0 - 6.000	20,00	19,50	20,00	20,00	16,81	16,81	16,81
Intelligentes Messsystem (Optional)	≤ 2.000	23,00	22,42	23,00	23,00	19,33	19,33	19,33
	2001 - 3000	30,00	29,24	30,00	30,00	25,21	25,21	25,21
	3.001 - 4.000	40,00	38,99	40,00	40,00	33,61	33,61	33,61
Intelligentes Messsystem (Verpflichtend)	4.001 - 6.000	60,00	58,49	60,00	60,00	50,42	50,42	50,42
	6.001 - 10.000	100,00	97,48	100,00	100,00	84,03	84,03	84,03
	10.001 - 20.000	130,00	126,72	130,00	130,00	109,24	109,24	109,24
	20.001 - 50.000	170,00	165,71	170,00	170,00	142,86	142,86	142,86
	50.001 - 100.000	200,00	194,96	200,00	200,00	168,07	168,07	168,07
	> 100.000	*	*	*	*	*	*	*
	Verbraucher nach § 14a EnWG	100,00	97,48	100,00	100,00	84,03	84,03	84,03

Anlagenbetreiber	Installierte Leistung [kW]	Brutto: €/a				Netto: €/a		
		2020 01.01.2020 bis 30.06.2020 **	2020 01.07.2020 bis 31.12.2020 ***	2021	2022	2020	2021	2022
Moderne Messeinrichtung	0 - 7	20,00	19,50	20,00	20,00	16,81	16,81	16,81
Intelligente Messsysteme (Optional)	<1 - 7	60,00	58,49	60,00	60,00	50,42	50,42	50,42
	> 7 ≤ 15	100,00	97,48	100,00	100,00	84,03	84,03	84,03
Intelligentes Messsystem (Verpflichtend)	> 15 ≤ 30	130,00	126,72	130,00	130,00	109,24	109,24	109,24
	> 30 ≤ 100	200,00	194,96	200,00	200,00	168,07	168,07	168,07
	> 100	*	*	*	*	*	*	*

Die Kosten für intelligente Messsysteme sind derzeit noch nicht hinreichend absehbar. Deshalb orientiert sich die Veröffentlichung vorsorglich an den gesetzlichen Preisobergrenzen. Wir behalten uns vor, die veröffentlichten Preise je nach Kostenentwicklung ggf. auch unterjährig abzusenken.

\* Die Preise werden zu einem späteren Zeitpunkt vor Rolloutbeginn veröffentlicht.

##### Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG

	Brutto €/a				Netto €/a		
	2020 01.01.2020 bis 30.06.2020 **	2020 01.07.2020 bis 31.12.2020 ***	2021	2022	2020	2021	2022
Wandler Mittel- bis Hochspannung	205,28	200,10	205,28	205,28	172,50	172,50	172,50
Wandler Niederspannung	16,87	16,45	16,87	16,87	14,18	14,18	14,18
Schaltgerät (mME)	7,14	6,96	7,14	7,14	6,00	6,00	6,00
je Zusatzablesung bei mME	23,80	23,20	23,80	23,80	20,00	20,00	20,00

Die Standard- und Zusatzleistungen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Sobald die Pfalzwerke Netz AG neue Zusatzleistungen anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.

\*\* inkl. 19 % Umsatzsteuer

\*\*\* inkl. 16 % Umsatzsteuer

## 5. Preise für Blindstrom (Blindmehrarbeit)

Der Anschlussnutzung liegt ein Strombezug mit einem Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) zwischen 0,90 induktiv und 0,90 kapazitiv, entsprechend einem Blindarbeitsbezug in Höhe von höchstens 48 % der in einer ¼-h-Messperiode bezogenen Wirkarbeit, zu Grunde. Überschreitet die je ¼-h-Messperiode bezogene induktive Blindarbeit 48 % der in dieser Messperiode bezogenen Wirkarbeit, wird für die 48 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Zuschlag in Rechnung gestellt.

Entgelt für Blindarbeit	Arbeitspreis ct / kvarh
	1

## 6. Überschreitung der Netzanschlusskapazität

Um eine Überlastung des Netzes oder eine Überlastung von Leitungen auszuschließen, ist ein über die reservierte Netzanschlusskapazität hinausgehender Strombezug vertraglich nicht zulässig und wird nur geduldet, wenn die Netzsicherheit nicht gefährdet ist. Ein über die Grenze hinausgehender Strombezug stellt somit ein vertragswidriges Verhalten dar, das Netzstörungen hervorrufen kann. Um Anreize für die Einhaltung der technisch notwendigen Randbedingungen zu schaffen, ist ein über die Grenze hinausgehender Leistungsbezug mit 150 % des Leistungspreises nach Preisblatt Ziffer 1. und 3. zu vergüten. Diese Mehrzahlungen werden bei Erhöhung der Netzanschlusskapazität auf den dann fälligen Baukostenzuschuss angerechnet.

## 7. Gesetzliche Umlagen

KWKG-Umlage gem. KWKG in der jeweils gültigen Fassung	<a href="http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm">http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm</a>
§ 19 StromNEV-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	<a href="http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm">http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm</a>
Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG	<a href="http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm">http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm</a>
Abschaltbare Lasten-Umlage gem. § 18 AbLaV	<a href="http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm">http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm</a>

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, war die Höhe der Umlagen noch nicht bekannt.

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage und Abschaltbare Lasten-Umlage finden Sie unter <http://www.netztransparenz.de>

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe (von bis zu 2,39 ct/kWh) gem. KAV, Abgaben, Umlagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer.